

# RS Vwgh 1995/12/14 94/19/1174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/10 Auskunftspflicht  
19/05 Menschenrechte  
64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

## Norm

AuskunftspflichtG 1987 §1;  
B-VG Art20 Abs3;  
MRK Art6 Abs1;  
RDG §127;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/13 90/18/0193 7

## Stammrechtssatz

Bei Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Richter handelt es sich zwar um Angelegenheiten der Justizverwaltung, doch steht ein überwiegendes Interesse des vom Dienstaufsichtsverfahren betroffenen Richters dem Interesse des Auskunftswerbers entgegen, weshalb die Erteilung einer diesbezüglichen Auskunft unter Hinweis auf die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht abzulehnen ist (Hinweis E 11.5.1990, 90/18/0040, 0041). Hinsichtlich des Auskunftsgegenstandes "Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte" besteht ein vergleichbares überwiegendes Interesse der von solchen Maßnahmen betroffenen Beamten an der Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht.

## Schlagworte

Organisationsrecht Justiz - Verwaltung Verweisung auf den Zivilrechtsweg VwRallg5/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994191174.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.11.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)